



Bebauungsplan Bergedorf 71

Festsetzungen

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Brücke
- Ausschluss von Nebenanlagen
- z.B. (A) Flächen für die besondere Vorschriften gelten (vergl. § 2)
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgrenzung

Nachrichtliche Übernahme

- wasserfläche
- Kennzeichnung
- vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

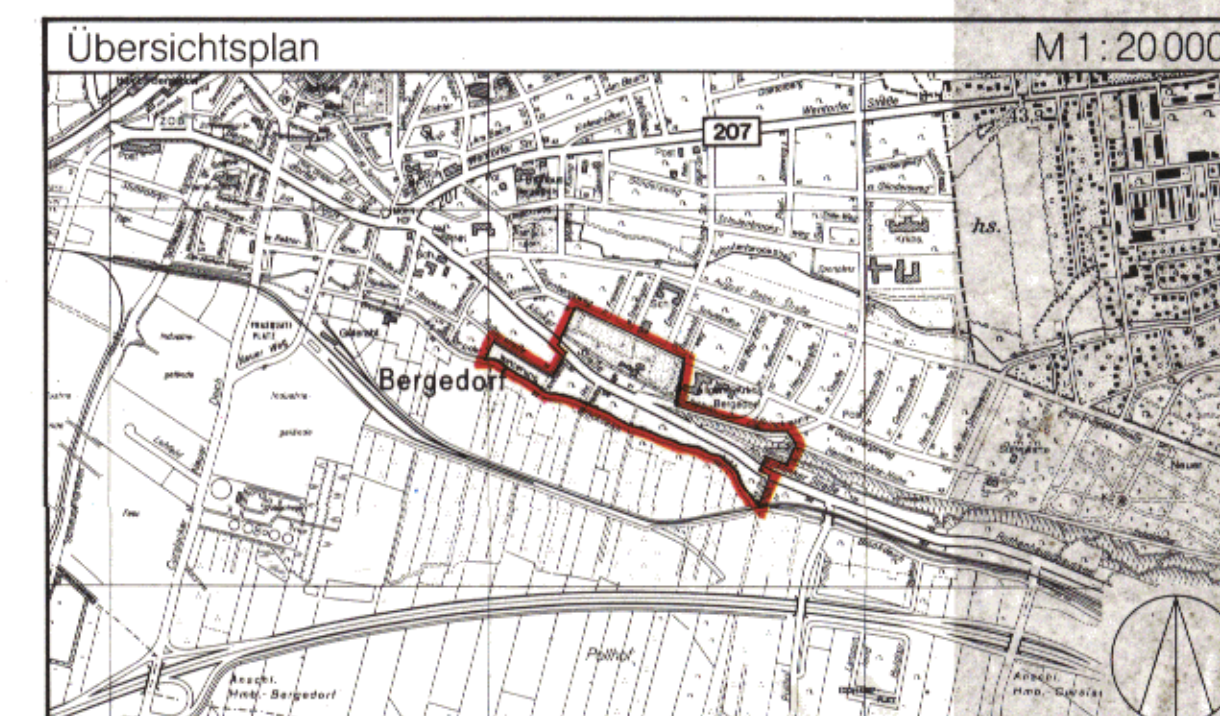
Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juni 1985

Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 71

Vom 25. April 1986
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 72

- (1) Der Bebauungsplan Bergedorf 71 für den Geltungsbereich des Gebietes, das durch die Karte des Bebauungsplans Bergedorf 71 dargestellt ist, ist in der Anlage zum Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 71 festgelegt. Der Bebauungsplan Bergedorf 71 ist in der Anlage zum Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 71 festgelegt. Der Bebauungsplan Bergedorf 71 ist in der Anlage zum Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 71 festgelegt.
- (2) Die aufgeführten Ziele des Bebauungsplans und die dem Bebauungsplan zugeordneten Ziele des Bebauungsplans sind in der Anlage zum Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 71 festgelegt.
- (3) Die aufgeführten Ziele des Bebauungsplans sind in der Anlage zum Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 71 festgelegt.
- (4) Die aufgeführten Ziele des Bebauungsplans sind in der Anlage zum Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 71 festgelegt.
- (5) Die aufgeführten Ziele des Bebauungsplans sind in der Anlage zum Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 71 festgelegt.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Bergedorf 71
Maßstab 1:1000
Bezirk Bergedorf Ortsteil 603

Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 71

Vom 25. April 1986

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 71 für den Geltungsbereich Soltaustraße — Arnoldstieg — Holtenklinker Straße — Westgrenze des Flurstücks 1481 der Gemarkung Bergedorf — Gojenbergsweg — Ostgrenze des Flurstücks 1484 der Gemarkung Bergedorf — Justus-Brinckmann-Straße — Hermann-Löns-Höhe — Südgrenze des Flurstücks 4345 der Gemarkung Bergedorf — Holtenklinker Straße — An der Pollhofsbrücke — über das Flurstück 1699, Nordgrenze des Flurstücks 3086 (Brookwetterung) der Gemarkung Bergedorf (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Innerhalb der mit **A** gekennzeichneten Flächen sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
2. Innerhalb der mit **B** gekennzeichneten Flächen sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig.
3. Auf den mit einer Schraffur gekennzeichneten nicht überbaubaren Grundstücksteilen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) sowie Stellplätze und Tiefgaragen unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. April 1986.

Der Senat